



AMTSBLATT

Nr. 13 • 27. Juli 2001 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8. August 2001

Ort: Rathaus, Raum 225, Beginn: 17.00 Uhr
I. Öffentlicher Teil

1. Änderungen zur Tagesordnung des öffentlichen Teiles – 5 Min.
2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung vom 13.06.2001 – 5 Min.
3. Einwohnerfragestunde – 15 Min.
4. Perspektiven der Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung in Erfurt
Berichterstatter: AWO, Diakonie, Caritas – 15 Min.
5. Diskussion zur Subsidiarität (II. Teil)
Berichterstatter: Jugendamt – 15 Min.
6. Information zur Förderung des Ehrenamtes
Berichterstatter: Jugendamt – 10 Min.
7. Beschlussfassung
 - 7.1 Förderung von SAM – Bereich Jugend
Einreicher: Jugendamt, JHA VL 018/2001 – 20 Min.
 - 7.2 Spielplätze/Spielräume
Einreicher: Jugendamt, JHA VL 016/2001 – 10 Min.
 - 7.3 Neubenennung Mitglieder für die Unterausschüsse bei der Fraktion der CDU
Einreicher: CDU-Fraktion, JHA VL 019/2001 – 5 Min.
8. Informationen/Sonstiges – 10 Min.
 - Information zur „Schwarzen Szene“
Berichterstatter: Jugendamt

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Christoph Feest
stellv. Vorsitzender JHA

Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit auf der Grundlage des § 117 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) das Anhörungsverfahren für die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera im Ilm-Kreis und der Landeshauptstadt Erfurt zwischen Plaue und der Einmündung der Apfelstädt öffentlich bekannt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. VI, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für die Gera im Ilm-Kreis und Teilen der Landeshauptstadt Erfurt das Überschwemmungsgebiet festzustellen. Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 80 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114).

Im Rahmen des nach § 117 ThürWG durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Plänen (Topographische Karten M 1 : 10 000 und Liegenschaftskarten M 1 : 2 000) vom 20. August 2001 bis einschließlich 21. September 2001 im Bürgerservicebüro der Stadtverwaltung, Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, 99084 Erfurt während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht für jedermann öffentlich ausgestellt.

Öffnungszeiten

des Bürgerservicebüros

Montag von 8.30 bis 18.00 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 8.30 bis 13.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung VI, Ref. Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 1404 zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr. Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

1. Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.
2. Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein/ Cammermeisterweg“ – Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 114/2001

Genaue Fassung

01 Für das Wohngebiet Roter Stein / Cammermeisterweg soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Begrenzung der Seebachstraße und im weiteren Verlauf durch den Dolomitenweg,

im Osten: durch die westliche Begrenzung des Tonndorfer Wegs, den Kirchhoffweg und im weiteren Verlauf durch den Zieglerweg
im Süden: durch die Straße „Roter Stein“

im Westen: durch die östliche Begrenzung der Droselbergstraße
Der Geltungsbereich wird ergänzt durch das Teilgebiet Ausgleichsfläche A2 mit den Flurstücken in der Gemarkung Möbisburg Flur 1, Flurstücke 84/3 (tlw.), 93/7 (tlw.) und Flur 7, Flurstücke 27/9 (tlw.), 523/2 (tlw.).

Planungsziel:

Festsetzung von ausreichenden Straßenverkehrsflächen zur Erschließung und Vorbereitung des Bau-

rechts in Teilbereichen des Gebietes.

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

03 Der Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein/Cammermeisterweg“ und die Begründung werden gebilligt.

04 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des einfachen Bebauungsplanes MEL 486 und dessen Begründung durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss und der Vorentwurf für den einfachen Bebauungsplan MEL 486 im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden vom **6. August 2001 bis 7. September 2001** im Informations- und Ausstellungszentrum der Bau-

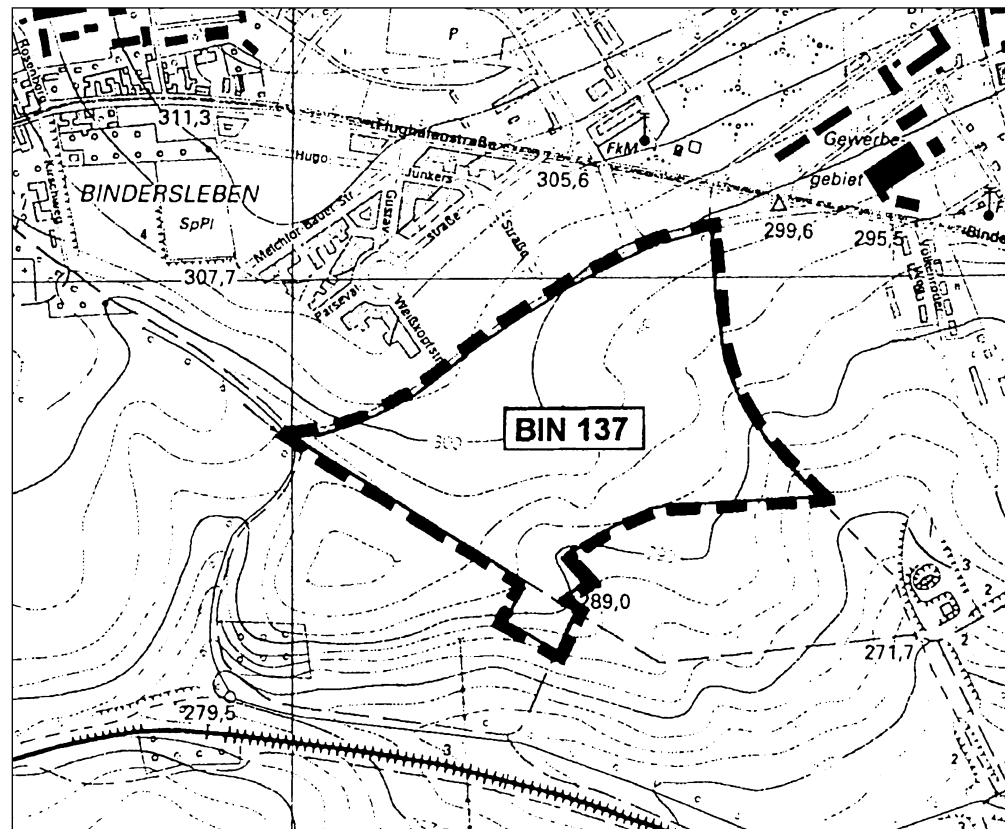
verwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren und dazu zu äußern.

Darüber hinaus wird interessierten Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung am Dienstag, dem 28. August 2001, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Informations- und Ausstellungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 gegeben.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung soll die Rechtsgrundlage für eine geordnete bauliche Entwicklung dieses Gebietes unter Berücksichtigung der Aspekte des Verkehrs und Tiefbaus sowie des Natur- und Umweltschutzes geschaffen werden.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss JHA 018/2001 vom 13. Juni 2001

Prioritätensetzung SAM 2001 – Zweiter Teil

02 Die Komplementärfinanzierung für alle SAM der Priorität 1c wird vorbehaltlich der Bestätigung der Stellen durch die GfAW und der Genehmigung des Haushaltsplanes 2001 für das HH-Jahr 2001 bestätigt. *)

*) einbezogen in den Beschluss sind auch 10.000,-DM für Schotte e.V. gemäß Beschluss JHA 014/2001 vom 2. Mai 2001

Beschluss JHA 019/2001 vom 13. Juni 2001 – Antrag des DPWW

Die bisher als ABM (1062/00) laufende 1 VBE, die durch den Träger Geburtshaus - Bewusste Geburt & Elternschaft e.V. als SAM- Maßnahme beantragt wurde, wird in die Priorität 1 e eingestuft.

Beschluss JHA 020/2001 vom 13. Juni 2001

Aufhebung Beschluss JHA 026/2000 (Ausschreibungsverfahren)

01 Leistungen der Jugendhilfe im Bereich der Landeshauptstadt Erfurt werden grundsätzlich nicht im Rahmen von Ausschreibungsverfahren gemäß VOL/VOF vergeben.

02 Für folgende Leistungen ist die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens vorzusehen:

- Kindertageseinrichtungen (§§22 ff SGB VIII)
 - Erweiterung des Platzangebotes durch eine neue Einrichtung
 - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII) und Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 ff SGB VIII)
 - Erweiterung des Angebotes durch zusätzliche Bedarfe im Rahmen der Jugendförderplanung
 - Überführung von Kommunalen Einrichtungen in freie Trägerschaft
 - Hilfen zur Erziehung (§§ 27 SGB VIII) Eingliederungshilfe für Behinderte (§ 35 a SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
 - Erweiterung des Angebotes durch zusätzliche Bedarfe im Rahmen der Förderplanung
- 03** Die Aufforderung zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren wird öffentlich bekannt gemacht.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Beschluss Nr.081/2001 vom 23. Mai 2001

Verwaltungskosten- satzung der Landes- hauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VwKostSEF -

Genaue Fassung:

01 Die Verwaltungskosten-
satzung der Landes-
hauptstadt Erfurt,
Stadtverwaltung - Vw-
KostSEF - wird be-
stätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 23. Mai 2001 folgende Verwaltungskosten-
satzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VwKostSEF - beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorzunehmen sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskosten-
satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung nicht, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. Freie Wohlfahrtsverbände, das sind insbesondere gemeinnützige Vereine, die im sozialen Bereich, in der Jugendhilfe oder auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind.

(2) Anderen Staaten sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften.

(4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskosten-
satzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Anlage

Verwaltungskosten- satzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - VwKostSEF - vom 19. Juni 2001

Der Wert des Gegenstandes ist vom Gebührenschuldner auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,00 DM (ab 1. Januar 2002 mindestens 0,50 EUR). Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM bis zum 31. Dezember 2001 (ab 1. Januar 2002 von je 0,25 EUR); dabei werden Pfennigbeträge (ab 1. Januar 2002 Centbeträge) über 0,25 DM bis 31. Dezember 2001 (ab 1. Januar 2002 über 0,25 EUR) nach oben, Pfennigbeträge (ab 1. Januar 2002 Centbeträge) bis 0,25 DM bis 31. Dezember 2001 (ab 1. Januar 2002 bis 0,25 EUR) nach unten auf volle 0,50 DM bis zum 31. Dezember 2001 (ab 1. Januar 2002 auf volle 0,50 EUR) abgerundet.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

(1) Werden bei der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung

durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegraphengebühren,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. die Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühr und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der vor-

aussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der

jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Euro-Umstellung

Die Geldbeträge in DM gelten bis zum 31.12.2001; die in EUR gelten ab 01.01.2002.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt; Stadtverwaltung - VwKostSEF - mit dem Gebührenverzeichnis in der

Anlage tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

(2) Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Erfurt vom 18. Dezember 1996 (Beschluss Nr. 322/96), veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung Nr.25/1996 vom 28. Dezember 1996, Seite 3, die Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Erfurt

vom 21. März 1997 (Beschluss Nr.040/97), veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung Nr. 10/1997 vom 2. Mai 1997, Seite 2 und die Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Erfurt vom 22. Juli 1998 (Beschluss Nr. 183/98), veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung Nr.17/1998 vom 18. September 1998, Seite 8 treten damit außer Kraft.

Anlage zur „Verwaltungskostensatzung“ der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

- VwKostSEF -

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Bemesungsgrundlage	Gebühr bis 31.12.2001 in DM	Gebühr ab 1.1.2002 in EUR	Tarifstelle	Gegenstand	Bemesungsgrundlage	Gebühr bis 31.12.2001 in DM	Gebühr ab 1.1.2002 in EUR
A									
Allgemeine Verwaltungskosten									
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen oder andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen oder versagende Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je Amtshandlung	10,00 bis 100,00	5,00 bis 50,00	2.4	Vervielfältigungen/Kopien von			
2	Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen Fotokopien				2.4.1	Bestandskarten	je Karte	0,50 bis 360,00	0,25 bis 180,00
2.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Verhandlungen, Karteien, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen und sonstigen Unterlagen	je angefangene Seite			2.4.2	Grundkarten	je Karte	0,50 bis 360,00	0,25 bis 180,00
2.1.1	DIN A 4		5,00	2,50	2.5	mit Büro- Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage			
2.1.2	DIN A 5		3,00	1,50	2.5.1	bis zu 10 Stück	je Seite	2,00 bis 4,00	1,00 bis 2,00
2.1.3	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwerlesbaren Texten, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen z. B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen beträgt die Gebühr				2.5.2	bis zu 50 Stück	je Seite	3,00 bis 6,00	1,50 bis 3,00
2.1.3.1	DIN A 4	je angefangene Seite	8,00	4,00	2.5.3	bis zu 100 Stück	je Seite	3,50 bis 7,00	1,75 bis 3,50
2.1.3.2	DIN A 5	je angefangene Seite	6,00	3,00	2.5.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	je Seite	2,50	1,25
2.2	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden	je angefangene Seite	1,00	0,50	2.5.5	über 500 Stück je angefangene 100 Stück	je Seite	2,00	1,00
2.3	Andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten				2.5.6	Bei größeren Formaten erhöht sich der Betrag entsprechend der Größe	je Seite	2,00 bis 20,00	1,00 bis 10,00
2.3.1	bis zum Format DIN A 4	je Blatt	0,10	0,05	3	Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen usw., soweit der Tarif nichts anderes vorsieht, Gebühren nach Tarifstelle 2. Die Gebühr für die erste Ausfertigung wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller/in einen Anspruch auf diese Ausfertigung hat.			
2.3.2	in Format DIN A 3	je Blatt	0,20	0,10	4	Amtliche Beglaubigungen und Zeugnisse			
2.3.3	bei größeren Formaten bis zu (falls Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 4 erhoben)	je Blatt	20,00	10,00	4.1	Beglaubigung von Unterschriften o. Handzeichen	je Beglaubigung	2,50	1,25
					4.2	Beglaubigung von Schriftstücken u. a.			
					4.2.1	Erstausfertigung	je Seite	3,00	1,50
					4.2.2	Durchschrift	je Seite	2,00	1,00
					4.3	Beglaubigungen von Unterlagen mit großem Zeitaufwand	je Seite	3,50	1,75
					4.4	Beglaubigung von Zeugnisabschriften bzw. Ablichtungen von Schulen der Stadt Erfurt ab der dritten Ausfertigung, soweit die Beglaubigung nicht durch den Schulleiter erfolgt	je Seite	1,00	0,50

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Tarif- stelle	Gegenstand	Bemes- sungs- grund- lage	Gebühr bis 31.12.2001 in DM	Gebühr ab 1.1.2002 in EUR
4.5	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	je Beglau- bigung	10,00 bis 30,00	5,00 bis 15,00
5	Zweitausfertigungen von grund- buchlichen Urkunden	je Ausfer- tigung	25,00	12,50
6	Akteneinsicht			
6.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsicht- nahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarifstellen keine Gebühren vorgesehen sind			
6.1.1	zwecks Auskunft	je Fall	3,00	1,50
6.1.2	zur Ausfertigung von Auszügen	je ange- fangene Seite	5,00	2,50
6.2	Schriftliche Auskunft zur Markt- forschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen			
6.2.1	Grundgebühr	je schrift- liche Auskunft	10,00	5,00
6.2.2	zuzüglich	je ange- fangene Seite	2,00	1,00
7	Abgabe von Druckstücken (Orts- satzungen, Abgaben- und Gebühren- satzungen, Plänen, Tarifen und dgl.) für einzelne Seiten (Auszüge) gilt Tarifstelle 2	je Druck- stück	5,00 bis 100,00	2,50 bis 50,00
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	je ange- fangene Seite	2,00	1,00
9	Besoldungs-, Versorgungs- und tarif- rechtliche Auskünfte gegenüber Dritten	je angef. halbe Std. Bearbei- tungszeit	25,00	12,50
10	Ist für eine Amtshandlung keine Gebühr festgelegt und auch keine Gebührenfreiheit bestimmt, dann richtet sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand der Verwaltung oder dem wirtschaftlichen Wert für den Betroffenen		1,00 bis 5000	0,50 bis 2500
	Soweit Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Erfurt erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwert- steuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.			
	B Besondere Verwaltungskosten Finanzverwaltung			
11	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Beschei- nigung	10,00	5,00
12	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuer- marke	je Ersatz- marke	1,50	1,00

13	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	je Beschei- nigung	5,00	2,50
	Bau- und Grundstücksangelegenheiten			
14	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDschG, § 52 Thüringer Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung	je Flur- stück	40,00 bis 200,00	20,00 bis 100,00
15	Erteilung der Genehmigung nach GVO (§ 9, veröffentlicht im BGBl. Nr. 70 vom 24.12.93)	0,1 % des Grundstück- wertes		
16	Bescheinigung über Anliegerleistungen	je Beschei- nigung	10,00	5,00
17	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	je Auskunft	10,00	5,00
	Umwelt- und Naturschutzamt – 31 –			
18	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärme- satzung in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Feuerungs- anlage und Erteilung von Bescheiden	je Antrag	10,00 bis 600,00	5,00 bis 300,00
19	Bescheide gemäß § 6 Abs. 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung	je Be- scheid	20,00 bis 1000,00	10,00 bis 500,00
	Vermessungsamt – 62 –			
20	Für das Vermessungsamt gelten, soweit es sich um Leistungen des Vermessungs- amtes handelt, die „Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kosten- ordnung für Leistungen der Kataster- behörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürKostOKat)“ vom 18. April 2000 sowie die „Entgelte für Leistungen der Thüringer Landesvermessungsbehörden (ELVerm)“ vom 31. August 1993 in der jeweils gültigen Fassung			
	Tiefbauamt –66 – Entwässerungsbetrieb			
21	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang (nach Entwässerungssatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung)	je Antrag	10,00 bis 300,00	5,00 bis 150,00
22	Für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Bescheiden zur Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie Aufgrabungen in Grundstücken erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem Aufwand der Verwaltung. Ständig wiederkehrende Aufwendungen können dabei pauschalisiert werden. Entstehen Kosten über der vorgegebenen Summe, ist in jedem Fall ein Einzelnachweis zu führen.	je Antrag und Be- scheid	50,00 bis 5000,00	25,00 bis 2500,00
23	Nutzung der Mehrspartenpläne der Stadt Erfurt in den Größenordnungen A4 bis A1	je Plan	30,00 bis 356,00	15,00 bis 178,00

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landes-
verwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 12.06.2001 be-
stätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegen-
stehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-
ten, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Ge-
setzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach
Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht
worden ist.

Erfurt, den 19. Juni 2001
i.V. D. **Hagemann**
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN 137 für das Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 115/2001

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN 137 für das Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige“

Genaue Fassung:

01 Die zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage ersichtlich und Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in den Entwurf eingearbeitet. Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Personen, die Anregungen erhoben haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben

und die nicht im Entwurf berücksichtigt wurden, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

02 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN 137 für das Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige“ mit der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000, dem integrierten Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gebilligt.

03 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN 137 und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf der 1. Ände-

rung des Bebauungsplanes BIN 137 bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 6. August 2001 bis 7. September 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Folgende Planungsziele werden unter anderem mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Änderung der Baustruk-

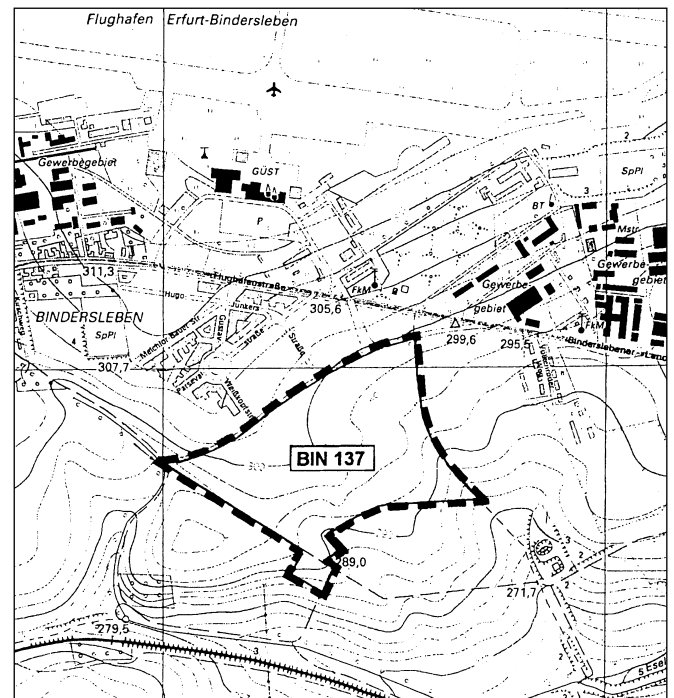
tur zur Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes,

- Überplanung des Mischgebietes auf der Grundlage des Immissionschutzgutachtens zu Gunsten der Erweiterung des Wohngebietes,

- Anpassung und Ergänzung der Erschließung.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft „Sulzer Siedlung“

Gemäß § 45, Absätze 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), in Verbindung mit dem § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 5. Dezember 1994, zuletzt geändert durch die „26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ vom 23. April 2001, wird hiermit Folgendes bekanntgemacht:

1. Am Sonntag, dem 23. September 2001, findet in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr die Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates in der Ortschaft **Sulzer Siedlung** der Landeshauptstadt Erfurt statt.

Ort der Bürgerversammlung ist das Bürgerhaus, Stotternheimer Platz 22,

99087 Erfurt.

2. Hiermit fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Vordrucke für Wahlvorschläge können ab sofort beim:

- Ortsbürgermeister Herrn Stampf oder in der
- Stadtverwaltung Erfurt, – Amt für Ortschaften und Stadtteile, oder im
- Amt für Datenverarbeitung und Statistik, Abteilung Statistik und Wahlen, Schloßstraße 44, 99084 Erfurt sowie
- per E-Mail unter wahlbehoerde@erfurt.de kostenfrei abgefordert werden.

Verwendet werden kann auch der in diesem Amtsblatt abgedruckte Vordruck zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Wahlvorschläge können von jedem Bürger der Ortschaft schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Bürgerver-

sammlung, im Amt für Datenverarbeitung und Statistik, Abteilung Statistik und Wahlen, Schloßstraße 44, 99084 Erfurt, eingereicht oder abgegeben werden. Sie müssen den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichers und des Bewerbers enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur Bürger der Ortschaft.

3. Gemäß § 5 der Hauptsatzung lade ich die Bürger der Ortschaft Sulzer Siedlung zu der am 23. September 2001 stattfindenden Bürgerversammlung aus Anlass der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates ein.

4. Entsprechend § 45, Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung sind neben dem Ortsbürgermeister 6 weitere Mitglieder des Ortschaftsrates in der Ortschaft Sulzer Siedlung zu

wählen.

6. Wahlberechtigt sind alle Bürger der Ortschaft, die auch nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt wären. Die Wähler haben ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind. Einem Wahlvorschlag kann lediglich eine Stimme gegeben werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit

das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Die Anwesenheit der Bürger bei der Bürgerversammlung ist nicht über den gesamten Zeitraum der Versammlung, sondern nur zur Stimmabgabe notwendig. Dieser Zeitpunkt kann, innerhalb der festgelegten Zeit der Versammlung, selbst bestimmt werden.

8. Die Amtszeit der Mitglieder des Ortschaftsrates beginnt mit ihrer Wahl.

Erfurt, 27. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

An die
Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Datenverarbeitung und Statistik
Wahlbehörde
Schlösserstraße 44

99084 Erfurt

Eingegangen am.....

Uhrzeit

Unterschrift

Wahlvorschlag

für die Ortschaftsratsmitgliederwahl am 23. September 2001 in der Ortschaft Sulzer Siedlung

Einreicher:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Angaben zum Bewerber:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich stimme meiner Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zu.

Unterschrift des Einreichers

Unterschrift des Bewerbers

Beschluss FLV 061/01 vom 10. Juli 2001 Datentechnische Ausstattung des Amtes für Sozial- und Wohnungswesen

01 Die über- und außerplanmäßigen Mittelumsetzungen werden bestätigt:

1. Verwaltungshaushalt

Mehrausgabe
HHST.: 06000.52600 Softwareerweiterung + 60.900 DM

Deckung durch:
Verwaltungshaushalt
Mehreinnahmen
HHST.: 41030.24140 Erstattg. Heizkostenzuschuss + 60.900 DM

2. Vermögenshaushalt

Mehrausgabe
HHST.: 06000.93554 Datentechnische Ausstattg. Sozial-
und Wohnungsamt + 431.600 DM

Deckung durch:
Verwaltungshaushalt
Mehreinnahmen
HHST.: 41030.24140 Erstattung Heizkostenzuschuss + 431.600 DM

Beschluss FLV 062/01 vom 10. Juli 2001 Über- und außerplanmäßige Mittelumsetzung Haushalt 2001

01 Den über- und außerplanmäßigen Mittelumsetzungen zugunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

*** Anlage

1. Verwaltungshaushalt

Rechtsamt
Mehrausgaben:
HHST.: 02300.65500 Sachverständigen-, Gerichts-
und ähnliche Kosten + 143.000,00 DM
(+ 73.114,74 EUR)

Deckung durch:
Mehreinnahmen:
HHST.: 02300.15500 Sonstige Einnahmen + 60.000,00 DM
(+ 30.677,51 EUR)

Minderausgaben:
HHST.: 03000.65500 Sachverständigen-, Gerichts- und
ähnliche Kosten ./ 20.000,00 DM
(./ 10.225,84 EUR)

HHST.: 88000.65500 Sachverständigen-, Gerichts- und
ähnliche Kosten ./ 63.000,00 DM
(./ 32.211,39 EUR)

Begründung: Die Umsetzung dient der Deckung der entstandenen Mehrausgaben für Gerichts- und Anwaltskosten.

2. Vermögenshaushalt

Schulverwaltungsamt
Mehrausgaben:
HHST.: 20000.94016 Schaffung baulicher Voraussetzungen
für Fach-/Computerkabinette + 300.000,00 DM
(+ 153.387,56 EUR)

HHST.: 21500.94013 Regelschule 3, Teilsanierung + 294.420,00 DM
(+ 150.534,56 EUR)

Deckung durch Minderausgaben:
HHST.: 20000.94001 Schulsanierungsprogramm ./ 270.000,00 DM
(./ 138.048,81 EUR)

HHST.: 21500.94305 Regelschule 5, Teilsanierung ./ 30.000,00 DM
(./ 15.338,76 EUR)

HHST.: 20000.94001 Schulsanierungsprogramm ./ 294.420,00 DM
(./ 150.534,56 EUR)

Begründung: Die mit Änderungsantrag zum StR-Beschluss 033/01 in der Haushaltsstelle 20000.94001 zur Verfügung gestellten Mittel werden mit o.g. Veränderung den entsprechenden Verwendungszwecken zugeordnet.

Verordnung über die Änderung von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale vom 9. Juli 2001

Auf Grund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) in der Neubekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und auf Grund § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

(1) Für folgende Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale:

1. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Strienberg“ vom 04. März 1996
2. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Stedtener Wäldchen“ vom 04. März 1996
3. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Hungerbachhölzchen“ vom 04. März 1996
4. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Henneteiche“ vom 04. März 1996
5. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Hänge am Drosselberg“ vom 11. März 1996
6. Verordnung über Geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt vom 11. März 1996
7. Verordnung über Naturdenkmale in der Stadt Erfurt vom 11. März 1996
8. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Quellgebiet der Nesse“ vom 17. April 1997
9. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölze an der Wartburgstraße“ vom 17. April 1997
10. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Petersberg“ vom 17. April 1997
11. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Roter Berg“ vom 17. April 1997
12. Verordnung über das Naturdenkmal „Cyriaksburg“ vom 17. April 1997
13. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Wohngebietspark Roter Berg“ vom 17. April 1997
14. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Blosenburg“ vom 3. Juli 1997
15. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Sulze“ vom 3. Juli 1997
16. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Hohlweg bei Tiefthal“ vom 3. Juli 1997
17. Verordnung über Geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt vom 3. Juli 1997
18. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Pfaffenlehne“ vom 19. August 1999
19. Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Feldgehölze, Streuobstwiesen und Quellbereiche bei Salomonsborn“ vom 19. August 1999
20. Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt vom 19. August 1999
21. Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt vom 19. August 1999
22. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ vom 19. August 1999
23. Verordnung über Naturdenkmale in der Stadt Erfurt vom 19. August 1999
24. Verordnung über Naturdenkmale in der Stadt Erfurt vom 19. August 1999

wird der Wortlaut von § 6 Abs. 3 „...Einhunderttausend Deutsche Mark...“ in „...Fünzigtausend Euro...“ geändert.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erfurt, den 9. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. bis 30. Juni 2001

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
1176/01	30.05.01	Handy/NOKIA	Thüringen Park	01.12.2001
1177/01	31.05.01	Handy/ALCATEL	Bus 157	01.12.2001
1178/01	31.05.01	Damenknirps	EVAG	30.11.2001
1179/01	31.05.01	Klapphocker	Straßenbahn 2	01.12.2001
1180/01	31.05.01	Sweatshirt	Straßenbahn 1	01.12.2001
1181/01	31.05.01	Knirps	Straßenbahn 6	30.11.2001
1183/01	31.05.01	Jacke/Kinder	Straßenbahn 2	01.12.2001
1185/01	31.05.01	Joggingjacke	Straßenbahn 2	01.12.2001
1186/01	31.05.01	Bücher	Straßenbahn 5	30.11.2001
1187/01	31.05.01	Kinderkleidung	Straßenbahn 3	01.12.2001
1189/01	02.06.01	Armband	M.-Kolbe-Str. 45	05.12.2001
1190/01	31.05.01	Autoschlüssel, 3 Schlüssel	vor Brühler Str. 41	05.12.2001
1191/01	01.06.01	Stockschirm	Bus 59/60	01.12.2001
1192/01	02.06.01	Stockschirm	Straßenbahn 1	02.12.2001
1193/01	02.06.01	Handy/ALCATEL	Bus 10	05.12.2001
1194/01	01.06.01	Damentasche, Knirps	Straßenbahn 3	05.12.2001
1199/01	02.06.01	Damenknirps	Straßenbahn 6	02.12.2001
1200/01	05.06.01	Mountainbike	Stadtpark/Arbeitsamt	05.12.2001
1201/01	03.06.01	Sandaletten/Kinder	EVAG	03.12.2001
1202/01	05.06.01	Damenknirps	Bus 15	05.12.2001
1203/01	05.06.01	Videokassettenspuler	Straßenbahn 3	06.12.2001
1206/01	17.05.01	Jacke/Kinder	Woolworth	17.11.2001
1207/01	28.05.01	Plüschtier	Woolworth	28.11.2001
1208/01	17.05.01	Stockschirm	Woolworth	17.11.2001
1209/01	30.04.01	Ohrstecker	Woolworth	07.12.2001
1210/01	06.06.01	Handy/MOTOROLA	Bus 50	07.12.2001
1211/01	06.06.01	Basecap	Bus 112	06.12.2001
1212/01	06.06.01	Babyschuh	Straßenbahn 4	06.12.2001
1214/01	07.06.01	Bargeld	Ordnungsamt/Warteraum	08.12.2001
1216/01	08.06.01	Sporttasche	Hallesche Str.	11.12.2001
1217/01	07.06.01	Turnbeutel	Straßenbahn 4	11.12.2001
1219/01	08.06.01	Stockschirm	Bus 59/60	11.12.2001
1221/01	08.06.01	Damenknirps	EVAG	08.12.2001
1222/01	08.06.01	Stockschirm	Bus 59	08.12.2001
1223/01	09.06.01	Stockschirm	EVAG	09.12.2001
1224/01	11.06.01	Sporttasche	Bus 51	11.12.2001
1225/01	03.06.01	Anorak	EVAG	03.12.2001
1226/01	08.06.01	Damenknirps	Straßenbahn 3	08.12.2001
1227/01	08.06.01	Autoschlüssel	Brühler Straße	12.12.2001
1229/01	09.06.01	Falthocker	Straßenbahn 5	11.12.2001
1230/01	10.06.01	Herrenknirps	Straßenbahn 5	10.12.2001
1232/01	11.06.01	Gehhilfe	EVAG	11.12.2001
1234/01	11.06.01	2 Schlüssel	Straßenbahn 3	12.12.2001
1235/01	11.06.01	Beutel, Sportsachen	Bus 80	11.12.2001
1236/01	11.06.01	2 Schlüssel, Anhänger	Bus 50	11.12.2001
1238/01	11.06.01	Buch	Straßenbahn N5	11.12.2001
1239/01	11.06.01	1 Schlüssel, Anhänger	Straßenbahn 3	11.12.2001
1240/01	11.06.01	5 Schlüssel, Anhänger	Straßenbahn 3	12.12.2001
1241/01	11.06.01	Sonnenbrille, Etui	Straßenbahn 1	12.12.2001
1245/01	12.06.01	Jacke/Kinder	Straßenbahn 2	13.12.2001
1246/01	12.06.01	Jeansjacke/Kinder	Bus 59/60	13.12.2001
1247/01	12.06.01	Beutel, Sportsachen, Schlüssel	Bus 15	13.12.2001
1250/01	03.06.01	Damenuhr	Steigerwald	14.12.2001
1252/01	13.06.01	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Venedig	14.12.2001
1253/01	08.06.01	7 Schlüssel, Band	unbekannt	14.12.2001
1257/01	25.01.01	Schlüsseltasche, 10 Schlüssel	Globus/Linderbach	14.12.2001
1258/01	19.02.01	Börse mit Geld	Globus/Linderbach	19.08.2001
1259/01	01.03.01	7 Schlüssel, Schloss	Globus/Linderbach	14.12.2001
1260/01	12.03.01	Kette	Globus/Linderbach	14.12.2001
1261/01	09.04.01	Damenuhr	Globus/Linderbach	14.12.2001
1262/01	20.04.01	5 Schlüssel	Globus/Linderbach	14.12.2001
1263/01	25.04.01	Damenuhr	Globus/Linderbach	14.12.2001
1264/01	28.04.01	Autoschlüssel	Globus/Linderbach	14.12.2001
1265/01	10.05.01	Börse mit Geld, Schlüssel	Globus/Linderbach	14.12.2001
1266/01	12.05.01	Kette	Globus/Linderbach	14.12.2001
1268/01	11.06.01	Armband	Globus/Linderbach	14.12.2001
1269/01	14.06.01	Rollstuhl	Löberwallgraben	14.12.2001
1270/01	11.06.01	3 Schlüssel	unbekannt	14.12.2001
1271/01	11.06.01	3 Schlüssel, Herz	Straßenbahn 6	15.12.2001
1272/01	14.06.01	Damenuhr	EVAG	15.12.2001
1274/01	14.06.01	Brille	Bus 50	14.12.2001
1275/01	15.06.01	Handy/PHILIPS	EVAG	15.12.2001
1279/01	15.06.01	Rucksack, Sportsachen	Straßenbahn 2	18.12.2001

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
1280/01	15.06.01	Jacke/Kinder	Straßenbahn 2	18.12.2001
1281/01	16.06.01	Autoschlüssel, 7 Schlüssel	Straßenbahn 2	18.12.2001
1282/01	15.06.01	Stockschirm	EVAG	18.12.2001
1283/01	15.06.01	4 Schlüssel	Straßenbahn N1	18.12.2001
1284/01	16.06.01	3 Knirpse	Straßenbahn 1	18.12.2001
1285/01	17.06.01	Kapuzenjacke	Straßenbahn 5	18.12.2001
1287/01	15.06.01	Autoschlüssel, Anhänger	Rathausgasse	18.12.2001
1288/01	14.06.01	Medaille	Bindersl. Landstr./Haltestelle	14.12.2001
1289/01	16.06.01	Autoschlüssel, 6 Schlüssel	Johannesstr.	19.12.2001
1292/01	18.06.01	Teddyrucksack	Straßenbahn 2	19.12.2001
1294/01	18.06.01	Stockschirm	Straßenbahn 3	18.12.2001
1295/01	18.06.01	Herrenknirps	Straßenbahn 3	19.12.2001
1296/01	18.06.01	Knirps	Straßenbahn 3	18.12.2001
1297/01	09.06.01	Damentasche	Jenaer Str.	09.12.2001
1299/01	19.06.01	Damenknirps	Straßenbahn 6	19.12.2001
1304/01	21.06.01	Schlüsseltasche	EVAG	15.12.2001
1305/01	22.06.01	Plüschtiger	Straßenbahn 4	25.12.2001
1306/01	23.06.01	Brille	Straßenbahn 3	25.12.2001
1307/01	23.06.01	Damenbrille	Straßenbahn 6	25.12.2001
1309/01	16.06.01	1 Schlüssel	W.-Külz-Str./Gorkistr.	26.12.2001
1310/01	13.06.01	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Große Arche	26.12.2001
1315/01	24.06.01	GAME-BOY	EVAG	26.12.2001
1318/01	25.06.01	Sporttasche	Straßenbahn 3	26.12.2001
1319/01	25.06.01	Fotozubehör	Straßenbahn 6	25.12.2001
1320/01	16.06.01	2 Schlüssel, Karabinerhaken	Friedrich-Ebert-Str./Post	26.12.2001
1322/01	26.06.01	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 2	26.12.2001
1323/01	26.06.01	Sonnenbrille	Straßenbahn 5	27.12.2001
1324/01	26.06.01	Sporttasche	Bus 31	27.12.2001
1325/01	26.06.01	Sweatshirt	Bus 155	27.12.2001
1326/01	26.06.01	Rucksack, Sportsachen	Bus 52	27.12.2001
1327/01	26.06.01	Malsachen, Pullover, Hausschuhe	Bus 157	26.12.2001
1328/01	26.06.01	Turnbeutel	Straßenbahn 6	27.12.2001
1329/01	26.06.01	Beutel, Kosmetiktasche	Bus 50	27.12.2001
1332/01	27.06.01	Arbeitskittel	Straßenbahn 3	27.12.2001
1333/01	27.06.01	Pullover/Kinder	Bus 92	27.12.2001
1334/01	27.06.01	Jacke/Kinder, Schlüssel	Straßenbahn 6	28.12.2001
1335/01	27.06.01	Börse mit Geld	EVAG	27.12.2001
1336/01	28.06.01	Jeanshose	Straßenbahn N3	28.12.2001
1339/01	15.06.01	Pullover	Domplatz	29.12.2001
1340/01	27.05.01	3 Schlüssel, Anhänger, Chip	Nordpark/Höhe Gartenanlage	29.12.2001
1341/01	28.06.01	Kinderknirps	Straßenbahn 3	28.12.2001
1342/01	28.06.01	Brustbeutel, Geld, Tabletten	Bus 80	29.12.2001
1343/01	28.06.01	Damenknirps	Bus 15	29.12.2001

Das Fundbüro befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten:

Mo 09.00 - 12.00 Uhr, Di 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Beschluss JHA 021/2001 vom 13. Juni 2001 Weiteres Verfahren zur Evaluation der offenen Häuser der Kinder- und Jugendarbeit

01 Der JHA stimmt dem Angebot für die Durchführung von Bedürfnisermittlungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung in drei ausgewählten Planungsräumen der Stadt Erfurt zu (siehe Anlage).

02 Der JHA beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit der Umsetzung des Angebotes.

03 Der JHA beauftragt die bestehende Arbeitsgruppe, die inhaltliche Begleitung der Bedarfserhebung zu übernehmen.

Hinweis: Der Beschluss mit Anlage liegt im Bürgerservice zu Einsichtnahme öffentlich aus.

Nichtamtlicher Teil

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 13. Juli 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 27. Juni 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 14. Juni 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskel-

lerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antrag-

stellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 271/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Wechselholzweg, Erfurt-Niedernissa - Straßenbau -

Umfang:

- 30 m Steinzeugrohrleitung DN 200 herstellen;
- 3 St. Schächte herstellen;
- 450 m² Kleinpflasterdecke herstellen;
- 150 m³ Kies- oder Schottertragschicht herstellen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum:

24. September 2001 bis 2. November 2001

Entgelt: 40,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25328.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **3. August 2001, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel, – Fax: 0361/6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **7. August 2001** versandt.

Submission:

23. August 2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 12. September 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1)a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Beurteilungsgruppe (z.B. A1, A2 usw.) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen.

Ein Auszug als dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 304/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Wohngebiet Bodenfeldallee/Erfurt Nord – MAR 410 Baufeld 1 und Fußweg „An den Froschteichen“

- Komplexe Erschließung Tiefbau -

Planung:

H. P. Gauff Ingenieure GmbH & Co., Passauer Str. 7, 90480 Nürnberg, Tel: 0911/94090, Fax: 0911/9409174

Umfang:

LT 02 Abwasserentsorgung:

- 1.100 m³ Rohrgrabenaushub bis 3,5 m Tiefe, mit Verbau;
- 490 m³ Bodenaustausch für Wiederverfüllung;
- 480 m Kanalrohr DN 150 – DN 250; 18 Schächte.

LT 03 Wasserversorgung (Erdarbeiten):

- 340 m³ Rohrgrabenaushub bis 1,70 m Tiefe;
- 230 m³ Bodenaustausch für Wiederverfüllung;
- 110 m³ Rohrbettung/Umhüllung.

LT 05 Gasversorgung (Erdarbeiten):

- 120 m³ Rohrgrabenaushub bis 1,50 m Tiefe;
- 80 m³ Bodenaustausch für Wiederverfüllung;
- 40 m³ Rohrbettung/Umhüllung.

LT 07 Straßenbeleuchtung (Erdarbeiten und Ausrüstung):

- 90 m³ Kabelgrabenaushub bis 1,0 m Tiefe;
- 10 Leuchtpunkte;
- 385 m Kabelverlegung.

LT 08 Straßenbau:

- 810 m³ Bodenabtrag;
- 550 m³ Boden liefern;
- 390 m³ Oberboden liefern und einbauen;
- 5 St. Straßenabläufe 50/50
- 400 m Betonbordsteine R 15 x 22.
- 60 m Granitgroßpflaster-rinne einzeilig;
- 170 m Granitgroßpflasterterrinne dreizeilig;
- 510 m² Betonpflaster 100/200/80;
- 1.720 m² Frostschutzschicht, 28 cm stark;
- 1.300 m² Schottertragschicht, ca. 20 cm stark;
- 850 m² Bitumentragschicht 0/22, 8 cm stark;
- 850 m² Asphaltbeton 0/11 S, 4 cm stark.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum:

15. Oktober 2001 bis 31. Mai 2001

Entgelt:

80,00 DM (41,00 EUR) inkl. Postversand; zuzügl. 10,00 DM (5 EUR) für Diskette 3,5" mit LV, DA 83 Der Betrag ist auf das Konto der Postbank Nürnberg, Konto-Nr. 93318859, BLZ 76010085, einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **3. August 2001** nur bei o.g. Planungsbüro (vorab telefonisch oder per Fax) abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab **8. August 2001** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Submission:

28. August 2001, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 21. September 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1)a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug als dem Gewerbezentralregi-

ster gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Kyritzer Straße ohne Nummer Gemarkung Gispersleben-Kiliani

Flur 7, Flurstück 34

Baugrundstück für Ein- bzw.

Doppelhausbebauung

Grundstücksgröße 1293 m²

Mindestangebot: 242 500 DM

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Das Angebot ist unter Beifügung eines Vorhabenplanes, des Kaufpreisangebotes sowie einer Finanzierungsbestätigung bzw. eines Bonitätsnachweises bis spätestens 31. Juli 2001 (Posteingang) im verschlossenen Umschlag einzureichen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt.

Ansprechpartner ist Frau Kröder, Telefon 0361/655 27 64, Telefax 655 27 59.

Interne Stellenausschreibung (für externe Bewerber/innen zugelassen)

Im Amt für Sozial- und Wohnungswesen sind nachfolgend aufgeführte Stellen zu besetzen:

2 Sachbearbeiter/innen

Hilfe zum Lebensunterhalt

Wir erwarten von Ihnen:

- Beamte: Befähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst
- Mehrjährige Berufserfahrungen in der Verwaltung
- Psychologisch-pädagogische Fähigkeiten
- PC-Kenntnisse
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Arbeit im Team
- Sicheres und korrektes Auftreten im Umgang mit Bürgern
- Engagement und Flexibilität

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen zur laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Bereich des Leistungsgesetzes BSHG
- Kenntnisvermittlung an Betreute zu angrenzenden Sozialgesetzen (AFG, WG, Ki-GeldG, Schwerbehindertengesetz u.a.)
- Beratung von Hilfesuchenden zu Ansprüchen gemäß SGB und BSHG

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

- Bearbeitung und Bescheidung von einmaligen Beihilfen bis 1000,-DM für bedürftige Bürger
- Abwicklung von Rückforderungen und Überwachung der Zahlungseingänge sowie Einleitung von Vollstreckungsverfahren
- Selbstständige Klärung von amtsübergreifenden Problemen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung

Bewertung für Beamte:

A9/ A10 BBesO i.V. m. den in den neuen Bundesländern geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften

Bewerbungsfrist: 10. August 2001

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Bewerbungsunterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Lichtbild richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in

99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Schnellhefter und Prospektmappen.

Interne Stellenausschreibung (für externe Bewerber/innen zugelassen)

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Arzthelfer/in mit
30 Wochenstunden befristet bis zum 31. Mai 2002

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Arzthelfer/in oder als Krankenschwester bzw. Krankenpfleger
- Mehrjährige Berufserfahrungen
- Flexibilität, Engagement, Organisationsgeschick, sicheres und freundliches Auftreten
- PC-Kenntnisse, Führerschein für PKW
- Kenntnisse grundlegender Gesetze des öffentlichen Gesundheitsdienstes (z.B. ÖGD-Richtlinien, Infektionsschutzgesetz, Bundessozialhil-

fegesetz, beamtenrechtliche Vorschriften)

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Vor- und Nachbereitung von Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen sowie amtsärztliche Gutachten
- Sprechstundenassistenz und Karteiführung
- Erfassungs-, Schreib- und Auswertungsarbeiten am PC
- Mitwirkung bei Funktionsuntersuchungen (Blutentnahme, EKG, Spiro-, Ergometrie, Hör- und Sehtests)
- Reinigen und Desinfizieren der Arbeitsflächen und Raumgegenstände
- alle organisatorischen Arbeiten, die zur Durchführung der Sprechstunde notwendig sind

Bewertung: VII BAT-O

Bewerbungsfrist: 10. August 2001

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Lichtbild richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf

Gegen Altersdiskriminierung

Das in Köln wirkende Büro gegen Altersdiskriminierung bereitet gemeinsam mit Partnern einen bundesweiten Beschwerdetag zum Thema Altersdiskriminierung vor. Am Mittwoch, dem 21. November 2001, sollen die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit erhalten, telefonisch ihre ent-

sprechenden Beschwerden mitzuteilen.

Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt möchte diese Aktion unterstützen. Er lädt daher für den 30. Juli 2001, 14 Uhr in den Ratssitzungssaal alle ein, die ihre Stimme gegen Altersdiskriminierung erheben wollen.

Suchfahndung

Das Ordnungsamt (Fundbüro) gibt bekannt: Folgender Gegenstand wurden von ihrem Besitzer als Verlust gemeldet:

Nr. 1/2001

1 Ehering Weißgold mit Gelbgold 585 und Gravur „Frank 17.07.97“
verloren am 27.06.2001

Ort: Müller Drogerie/Schlösserstr.

Der vermeintliche Finder wird gebeten, sich mit dem Ordnungsamt/Fundbüro, Friedrich-Engels-Str. 27a, Tel.: 0361/655 4518, in Verbindung zu setzen.

Entsorgungstermine für Hausmüll und Papier ab 1. August 2001 in Schmira und Bindersleben

Nach der nun erfolgreich durchgeführten Umstellung der Hausmüllentsorgung und gleichzeitigen Einführung der grundstücksbezogenen Papiertonne in den Ortschaften Tötleben, Kerspleben, Linderbach, Windischholzhausen, Rohda, Niedernissa, Urbich und Stotternheim geht es nun planmäßig mit den Ortschaften Schmira und Bindersleben weiter. Die genauen Termine zur Entsorgung können Sie der nebenstehenden Tabelle entnehmen. Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt, Abteilung Abfall und Reinigung unter der Nummer (0361) 655-2815 oder 655-2828, 655-2829 oder 655-2833 zur Verfügung. Zu Fragen der Entsorgung wenden Sie sich bitte an die SWE Stadtwirtschaft GmbH unter der Telefonnummer (0361) 7480102.

Stipendien der Stiftung der Sparkasse Erfurt 2001

Wer eine reiche kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und sportliche Landschaft erhalten will, muss sich auch um den Nachwuchs kümmern:

Heranwachsende, die nicht nur konsumieren, sondern selbst etwas ins Werk setzen wollen, brauchen Unterstützung! Die Stiftung der Sparkasse Erfurt möchte dieses Jahr wieder begabten Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich mit Hilfe eines

Stipendiums weiterentwickeln zu können.

Deshalb fordern wir Sie auf, sich um ein Stipendium zur Nachwuchs- und Begabtenförderung zu bewerben. Das Stipendium wird befristet auf ein Jahr nach den durch das Stiftungskuratorium beschlossenen Schwerpunkten vergeben.

Wollen Sie Ihre künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Fähigkeiten weiterentwickeln, dann sen-

den Sie uns formlos Ihre Bewerbungsunterlagen (mit einem tabellarischen Lebenslauf und der Beschreibung der geplanten Tätigkeit/Weiterbildung im weiteren Sinne) bis zum 31. Oktober 2001 zu.

Stiftung der Sparkasse Erfurt, Anger 25/26, 99084 Erfurt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin der Stiftung; Susanne Huß; Telefon 0361/545-1013.

Information über beitragsfähige Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsmaßnahmen

Auf der Grundlage des § 13 der Neubekanntmachung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 informiert die Stadt Erfurt über Maßnahmen, die gemäß Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juli 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am

06. August 1999, mit Straßenausbaubeiträgen zu veranlagen sind. Aus der Ankündigung der Maßnahmen kann kein Rechtsanspruch auf die Realisierung sowie die zeitliche Einordnung abgeleitet werden. Folgende Baumaßnahmen sollen veranlagt werden:

1. Straßenausbaubeiträge
1.1 nur Teileinrichtung Beleuchtung,

Altonaer Straße; Hamburger Straße; Enge Gasse; Möbisburg; Hohe Straße; Möbisburg; Schöne Aussicht; Möbisburg; Rhodaer Straße; Möbisburg; Molsdorfer Straße, Möbisburg; Brückenstraße, Möbisburg; Eselstieg; Möbisburg. Die entsprechenden rechtskräftigen Satzungen können im Tiefbauamt der Stadtverwaltung Erfurt eingesehen oder bezogen werden.

Entsorgungsgebiet / Ortsteil	Hausmüll Abholzyklus	Erstentsorgung
Schmira	14-täg., gerade Woche	13.08.2001 (Mo)
Bindersleben	14-täg., gerade Woche	01.08.2001 (Mi)
Entsorgungsgebiet / Ortsteil	Papier* Abholzyklus	Erstentsorgung
Schmira	alle 4 Wochen	14.08.2001 (Di)
Bindersleben	alle 4 Wochen	14.08.2001 (Di)